

Hafenordnung

zum Segelhafen der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee

Die Hafenanlage ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee, die der Erholung und dem Sport dient.

- 1.) Die Segelsaison beginnt am 15. März und endet am 15. November. Außerhalb der Segelsaison sind die Boote aus dem Wasser zu entfernen.
- 2.) Jeder Benutzer des Hafens hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, behindert noch geschädigt werden und dass die Umwelt geschont bzw. Umweltbelastungen vermieden werden.
- 3.) Es ist auch darauf zu achten, dass beim Slippen ein Gesamtgewicht von 500 kg nicht überschritten wird.
- 4.) Den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes ist Rechnung zu tragen.
- 5.) Der Betrieb auf dem Uferweg darf nicht gestört werden.
- 6.) Den Weisungen des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee und des Hafenwarts sind in jedem Falle Folge zu leisten.
- 7.) Der Betrieb der Kran- und Bootswaschanlage und der anderen für den Betrieb der Hafenanlage benötigten Einrichtungen erfolgt ausschließlich durch den Hafenwart.
- 8.) Eigenmächtige Veränderungen an der Hafenanlage, Molen etc. sind nicht gestattet. Dazu zählt auch das Anbringen von Leitern, Teppichen, Rosten, Klampen, Pollern etc.
- 9.) Das Anlegen von Gastbooten ist beim Hafenwart umgehenst zu melden. Die Übernachtung ist gebührenpflichtig.
- 10.) Fischen, Grillen, Baden, Wassersport ist nur vom Liegeplatzinhabern im Rahmen der vertraglichen zulässigen Nutzung erlaubt. Der Betrieb von Motorbooten ist im Hafenbereich strengstens untersagt.
- 11.) Kleinkinder und Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson die Stege nicht betreten.
- 12.) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstähle sowie Unfälle und Beschädigungen jeglicher Art.
- 13.) Jeder Bootsbesitzer darf nur das entsprechend dem Mietvertrag gekennzeichnete eigene Boot an dem zugeteilten Liegeplatz festmachen. Die jährliche Gebührenmarke ist gut sichtbar am Mast anzubringen. Jeder Bootswechsel bzw. Wechsel der Zulassungsnummer ist der Gemeinde anzuzeigen.
- 14.) Für alle Bootseigner und Hafenbenutzer besteht Meldepflicht für verschuldet oder unverschuldet verursachte Beschädigungen an der Hafenanlage sowie an Booten und Sicherheitseinrichtungen.

- 15.) Bei steigendem Wasserspiegel bzw. Hochwasser hat jeder Boots inhaber zu sorgen, dass die Festmacher die richtige Länge besitzen bzw. hat eine geeignete Person zu beauftragen die Festmacher zu überprüfen.
- 16.) Die Boote dürfen nicht über die Außenpfosten des Liegeplatzes hinausragen. Sie sind mit Fendern auszurüsten. Außerdem sind die Boote mit Ruckdämpfern und tauglichen Festmachern sicher am Steg zu befestigen.
- 17.) Im Hafen gelten Verbote für:
- a) das Entleeren von Abfällen und WC-Anlagen in den See;
 - b) den Gebrauch von Wasch- und Reinigungsmitteln, sofern diese in den See gelangen können;
 - c) ungerechtfertigter Motoreinsatz (Batterieladen, Warmlaufen lassen usw.);
 - d) Lagerung von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen, sofern sie Gefahr für andere Boote und den See darstellen und über einen Tagesbedarf hinausgehen. Ferner ist beim Betanken der Schiffe darauf zu achten, dass kein Treibstoff oder andere gewässergefährdende Stoffe in den See gelangen;
 - e) für den Betrieb von ruhestörenden Geräten;
 - f) das Eindringen in Schilf- und Pflanzenzonen in und um den Hafenbereich;
 - g) das Abschleifen von Booten;
 - h) die Verwendung von umweltgefährdenden Antifoulingfarben, giftige Anstriche mit Arsen-, Quecksilber- und Organozinnverbindungen sowie Spritzpistolen;
 - i) das Verwenden von formaldehydhaltigen Chemie-WC-Zusätzen;
 - j) Plakatieren im gesamten Hafengelände.
- 18.) Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel und Abfälle jeder Art dürfen nicht in den See gelangen. Wer solche Stoffe im See feststellt, hat unverzüglich den Hafenwart oder die Polizei zu verständigen.

Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee weist noch auf folgendes hin:

Es werden nur noch Boote in den Chiemsee eingelassen, die mit dem amtlichen Kennzeichen des Landratsamtes Traunstein (TS-Nr.) ausgestattet sind.

Ausgenommen sind Fahrzeuge, die nicht der Zulassungs- und Genehmigungspflicht der Bayerischen Schifffahrtsordnung unterliegen. Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind genehmigungsfrei. Segelfahrzeuge sind jedoch genehmigungspflichtig, wenn sie mit Hilfsmotor oder eigener Wohn-, Koch- oder Sanitäreinrichtung ausgerüstet sind. Nähere Auskünfte sind über das Landratsamt Traunstein zu erfahren.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Hafenordnung droht der Verlust des Liegeplatzes.

Telefonnummern:	Gemeinde Breitbrunn	0 80 54/90 39-0
	Hafenwart (Herr Jell)	0 17 7/7 82 66 21
	Polizeiinspektion Prien	0 80 51/90 57-0
	Polizeinotruf	1 10
	Notarzt	1 12
	Feuerwehr	1 12
	Landratsamt Traunstein	08 61/58 23 5
	Wasserwacht Breitbrunn	0 80 54/71 11


Anton Baumgartner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee